



Rechtliche Grundlagen

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Stand: Juni 2019

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

**vom 23. Februar 1994
i. d. F. der Änderung vom
21. Juni 2019**

Der Verwaltungsrat der Körperschaft des öffentlichen Rechts Deutschlandradio hat sich gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Wahl von Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Wahl und ohne Aussprache aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in) für die Dauer der Amtszeit. Als Vorsitzende/Vorsitzender ist entweder ein/e Vertreter(in) der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Staatsvertrages darf unter der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in) oder Stellvertreter(innen)n ein Drittel nicht übersteigen.
- (2) Scheiden die/der Vorsitzende oder ihr/e, sein/e Stellvertreter(in) vorzeitig aus, so werden die Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Sind die/der Vorsitzende und ihr/e sein/e Stellvertreter(in) verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied, das nach § 24 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 des Staatsvertrages in den Verwaltungsrat entsandt ist, den Vorsitz.

§ 2 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet dessen Sitzungen. Sie/Er vertritt den Verwaltungsrat insbesondere gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages.
- (2) Die/der Vorsitzende unterrichtet sechs Monate, im Falle der Entsendung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages neun Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates die/den Vorsitzende(n) der Ministerpräsidentenkonferenz, die Bundesregierung, die/den Vorsitzende(n) der ARD, die Intendantin/den Intendanten des ZDF und die/den Vorsitzende(n) des Hörfunkrates von dem bevorstehenden Ablauf der Amtszeit. Das gilt sinngemäß auch bei vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt die/der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers weiter.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder der Intendantin/des Intendanten hat sie/er ihn unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates durch Brief oder per E-Mail ein, der/die spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung versandt sein muss. In dringenden Fällen kann sie/er den Verwaltungsrat fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von drei Tagen einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden festgesetzt. Sie ist bei der Einberufung mit zu übersenden. Erfolgt die Einberufung fernmündlich, per Fax oder per E-Mail so ist die Tagesordnung gleichzeitig bekanntzugeben. Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtzeitig zuzustellen; sie sollen grundsätzlich spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung versandt werden.
- (4) Dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds oder einem Antrag der Intendantin/des Intendanten, eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen, ist von der/dem Vorsitzenden stattzugeben.

- (5) Jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die Frist aus Absatz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Personalangelegenheiten gehört werden.
- (6) Die/der Vorsitzende des Hörfunkrates kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung äußern. Dies gilt nicht für die Beratung über Personalangelegenheiten. Zeit und Tagesordnung sind ihr/ihm rechtzeitig bekanntzugeben.
- (7) Die Intendantin/der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Sie/er kann sich zu den Punkten der Tagesordnung äußern; vor der Beschlussfassung über den Haushalt oder über Rechtsgeschäfte nach § 28 des Staatsvertrages ist sie/er zu hören. Zeit und Tagesordnung sind ihr/ihm rechtzeitig bekanntzugeben.
- (8) Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Intendantin/der Intendant Mitarbeiter(innen) des Hauses zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht, doch darf die Zahl der Zustimmenden ein Drittel der Mitglieder nicht unterschreiten.

- (4) Unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist für Beschlüsse
 - a) über den Dienstvertrag mit der Intendantin/dem Intendanten
 - b) über die Satzung der Körperschaft
 - c) über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
 - d) über den Vorschlag zur Wahl der Intendantin/des Intendanten
 - e) über die Entlassung der Intendantin/des Intendanten
 - f) über das Einvernehmen mit der Intendantin/dem Intendanten bei der Berufung der Direktorinnen/Direktoren und der/des Abwesenheitsvertreterin/s der Intendantin/des Intendanten aus deren Mitte die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (6) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 5 Schriftliche Abstimmung

- (1) Über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte sowie über andere Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zu einer Beschlussfassung gemäß § 4 in der nächsten Verwaltungsratssitzung dulden, kann die/der Vorsitzende eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- 2) In diesen Fällen hat die/der Vorsitzende das von der Intendantin/vom Intendanten vorgelegte Zustimmungersuchen mit Begründung allen Mitgliedern durch Brief, per Fax oder per E-Mail zuzuleiten. Sie/er soll dabei eine Frist setzen.
- (3) Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nur zustande gekommen, wenn drei Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Stimme abgegeben haben. Die Beschlussfassung ist auszusetzen, wenn ein Mitglied bis zu der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist die Beratung im Verwaltungsrat verlangt.
- (4) Die/der Vorsitzende teilt der Intendantin/dem Intendanten unverzüglich mit, ob eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zustande gekommen ist und welches Ergebnis sie hatte.

§ 6 Wahrnehmung von Aufgaben des Verwaltungsrates; Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige und nichtständige Ausschüsse bilden. Er beschließt über Aufgaben und Zusammensetzung und bestimmt die/den Vorsitzende(n). Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse. Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Staatsvertrages darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter (innen) seiner Ausschüsse.
- (2) Der Verwaltungsrat kann
 - a) Angelegenheiten vor Behandlung im Verwaltungsrat zur Vorbereitung,
 - b) Punkte der Tagesordnung zur weiteren Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung einem Ausschuss zuweisen.
- (3) Mit der Durchführung seiner Aufgaben nach § 23 Abs. 2 des Staatsvertrages (Überwachung der Tätigkeit der Intendantin/des Intendanten) kann der Verwaltungsrat einen Ausschuss oder einzelne seiner nach § 24 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 des Staatsvertrages entsandten Mitglieder beauftragen.

§ 7 Vertraulichkeit, Protokolle

- (1) Die Verhandlungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über die Vertraulichkeit einzelner Beratungen und Entscheidungen beschließt der Verwaltungsrat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind vertraulich.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern sowie der Intendantin/dem Intendanten unverzüglich zuzuleiten und möglichst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten: Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Feststellungen zur Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Sie soll auch den wesentlichen Gang der Beratungen verzeichnen.

§ 8 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterrichtet die Öffentlichkeit über dessen Arbeit. Sie/er veröffentlicht die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, sowie im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft weitere Informationen über die Verwaltungsratsmitglieder, im Internetangebot der Körperschaft. Vor jeder Verwaltungsratssitzung veröffentlicht sie/er die Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrates im Internetangebot der Körperschaft. Nach jeder Verwaltungsratssitzung veröffentlicht sie/er die gefassten Beschlüsse nebst Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie die Anwesenheitslisten im Internetangebot der Körperschaft. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten von Deutschlandradio zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.
- (2) Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 des Staatsvertrages enthält die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen ohne Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

§ 9 **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates am Sitz der Intendantin/ des Intendanten unterstützt die/den Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse in der Geschäftsführung. Sie hat die Arbeit des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse technisch und organisatorisch sicherzustellen und das als Entscheidungshilfe zu Sachfragen benötigte Grundmaterial zu beschaffen.
- (2) Die Geschäftsstelle untersteht der Fachaufsicht der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und erledigt die Geschäfte nach ihren/seinen Weisungen und in ihrem/seinem Auftrag.

Impressum

Herausgeber:
Deutschlandradio
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Redaktion:
Sabine Lebahn und
Christian Bremkamp

Raderberggürtel 40
50968 Köln
Telefon 0221 345-0

Hans-Rosenthal-Platz
10825 Berlin
Telefon: 030 8503-0

deutschlandradio.de

deutschlandradio.de